

NEWSLETTER: Beitragsanhebung in der Pflegeversicherung ab 01.07.2023



Sonderausgabe Mai 2023

Mandanten-Information: Beitragsanhebung in der Pflegeversicherung ab 01.07.2023: Nachweis der Elterneigenschaft von Arbeitnehmern erforderlich

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

zum 01.07.2023 wird der gesetzliche Beitragssatz zur **Pflegeversicherung von derzeit 3,05 % auf 3,4 % erhöht**. Der PV-Zuschlag für kinderlose Versicherte steigt von 0,35 auf 0,6 %. Ein neuer Regierungsentwurf sieht dabei eine Entlastung für Eltern mit mehreren Kindern vor.

Beachten Sie, dass das **Gesetzgebungsverfahren** zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) **aktuell noch nicht abgeschlossen** ist. Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen können sich bis zum 01.07.2023 jederzeit ändern.

Folgende Beitragssätze sind ab dem 01.07.2023 vorgesehen:

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Kinderlose	4,00%	2,30%	1,70%
Eltern mit einem Kind (Beitragssatz bleibt lebenslang bestehen)	3,40%	1,70%	1,70%
Eltern mit 2 Kindern	3,15%	1,45%	1,70%
Eltern mit 3 Kindern	2,90%	1,20%	1,70%
Eltern mit 4 Kindern	2,65%	0,95%	1,70%
Eltern mit 5 und mehr Kindern	2,40%	0,70%	1,70%

Arbeitnehmer mit einem Kind werden vom Pflegeversicherungszuschlag befreit. Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden **ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet**. Der Abschlag **gilt bis** zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein **25. Lebensjahr vollendet** hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

Was müssen Sie als Arbeitgeber zum 01.07.2023 tun?

Sie als **Arbeitgeber** sind dazu **verpflichtet, die Elterneigenschaft, die Anzahl der Kinder und deren Alter in geeigneter Form gegenüber den beitragsabführenden Stellen (Lohnabrechnung) nachzuweisen**, wenn diese Angaben nicht bereits aus anderen Gründen bekannt sind (vgl. § 55 Abs. 3 S. 6 SGB XI neu). Selbstzahler müssen die Elterneigenschaft gegenüber der Pflegekasse nachweisen.

Die Vorgehensweise bei Adoptivkindern ist noch nicht abschließend geklärt. Daher sollten Sie auch in diesem Fall einen Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) anfordern.

Bei Fragen kommen Sie auf uns zu. Gerne erläutern wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch die Hintergründe und beantworten Ihre Fragen.

Gerne steht Ihnen unser Team zur Klärung von Detailfragen zur Verfügung

Herzliche Grüße

Dr. Küffner & Partner GmbH

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Willen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Dr. Küffner & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Büro Landshut
Neustadt 532-533
84028 Landshut
T +49 871 9222-0
F +49 871 9222-599

Büro München
Blutenburgstraße 43
80636 München
T +49 89 542620-0
F +49 89 542620-599